

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau

vom 18.06.2026

Die Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (–VGemO–) in Verbindung mit Art. 26 und 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (–GO–) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für jede Sitzung.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 25,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 600,00 €.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 200,00 €.

§ 3

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau vom 28.05.2020 außer Kraft.

95490 Mistelgau, 18.06.2026
Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau


Karl Lappe
Gemeinschaftsvorsitzender

